

Verfassung der Katholischen Kirchgemeinde Landquart-Herrschaft

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Begriff

- 1 Die römisch-katholische Kirchgemeinde Landquart-Herrschaft - nachfolgend „Kirchgemeinde“ genannt - besteht im Sinne von Art. 98ff. der Verfassung des Kantons Graubünden und der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden.
- 2 Der Umfang der Kirchgemeinde wird durch die Grenzen der politischen Gemeinden Landquart (ohne Ortsteil Mastrils), Malans, Jenins, Maienfeld und Fläsch bestimmt.

Art. 2 Zweck

- 1 Die Kirchgemeinde besorgt die materiellen Voraussetzungen für eine zeitgemässe Seelsorge und schützt die Freiheit der seelsorglichen Tätigkeit im öffentlichen Leben.
- 2 Als öffentlich-rechtliche Körperschaft fördert sie in Übereinstimmung mit den Seelsorgern den Kontakt unter den Gläubigen und die seelsorglichen Bemühungen um die christliche Grundhaltung der Mitglieder und vertritt die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen.

Art. 3 Zugehörigkeit

- 1 Die Kirchgemeinde umfasst alle auf ihrem Gebiet wohnhaften römisch-katholischen Einwohner.
- 2 Die Zugehörigkeit erlischt durch Austritt aus der Katholischen Kirche oder durch kirchenrechtlich erfolgten Ausschluss.
- 3 Für den Austritt bedarf es einer schriftlichen Erklärung an den Kirchgemeindevorstand.

Art. 4 Stimmrecht

- 1 Stimm- und wahlberechtigt sind alle auf dem Gebiet der Kirchgemeinde wohnhaften römisch-katholischen Männer und Frauen vom erfüllten 18. Altersjahr an, die das Schweizerbürgerrecht besitzen oder als Ausländer im Besitz der Aufenthaltsbewilligung B oder der Niederlassungsbewilligung sind.

Art. 5 Gleichstellung der Geschlechter

- 1 Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Verfassung nichts anderes ergibt.

II. Organisatorische Bestimmungen

Art. 6 Organe

Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung;
- b) der Kirchgemeindevorstand;
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

III. Die Kirchgemeindeversammlung

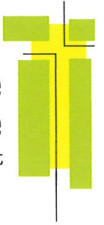
Art. 7 Begriff

Die Kirchgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Kirchgemeinde und besteht aus den stimmberechtigten Kirchgemeindemitgliedern.

Art. 8 Zuständigkeiten

Der Kirchgemeindeversammlung stehen zu:

- a) Wahl des Kirchgemeindepräsidenten und der übrigen Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes;
- b) Wahl der Geschäftsprüfungskommission;
- c) Wahl der Abgeordneten in das „Corpus Catholicum“ (Katholische Landeskirche Graubünden);
- d) Wahl der Pfarreigeistlichen. Sollte kein Pfarrer wählbar sein, wird ein Pfarreileiter bestimmt.
- e) Erlass und Änderungen der Kirchgemeindeverfassung und allgemein verbindlicher Gesetze und Verordnungen;
- f) Genehmigung des Protokolls, des Jahresberichts des Präsidenten, der Jahresrechnung, des Budgets sowie die jährliche Festlegung des Steuerfusses;
- g) Entscheide über Ausgaben (z.B. Errichtung neuer Stellen), welche die Kompetenzen des Kirchgemeindevorstands überschreiten;
- h) Entscheide über andere Geschäfte (z.B. Aufnahme von Darlehen und Handänderungen von Grundstücken), die nicht dem Kirchgemeindevorstand vorbehalten sind.



Art. 9 Einberufung

- 1 Die ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet zweimal jährlich statt (April und November). Die Einberufung der Kirchgemeindeversammlung erfolgt durch vorgängige Publikation der Traktanden im Bezirksamtsblatt mindestens 20 Tage vor der Versammlung. Nach Möglichkeit soll die Einberufung auch durch Ankündigung in den Gottesdiensten bekannt gegeben werden.
- 2 Der Kirchgemeindevorstand ist verpflichtet, ein von mindestens 50 stimmberechtigten Kirchgemeindegliedern unterzeichnetes Begehren an der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Abstimmung vorzulegen, und das zusammen mit seiner Stellungnahme oder allenfalls mit einem Gegenvorschlag. Die Initiative kann von den Initianten jederzeit vor der Abstimmung zurückgezogen werden. Schriftliche Initiativbegehren müssen mindestens 30 Tage vor der Versammlung dem Kirchgemeindevorstand zur Vorbereitung und Aufnahme in die Traktandenliste eingereicht werden.
- 3 Eine ausserordentliche Kirchgemeindeversammlung wird einberufen, wenn mindestens 50 stimmberechtigte Kirchgemeindeglieder sie schriftlich verlangen oder wenn der Kirchgemeindevorstand sie als notwendig erachtet. Die Einberufung erfolgt in beiden Fällen mindestens 20 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden durch Publikation im Bezirksamtsblatt.

Art. 10 Beschlussfassung

- 1 Jede ordnungsgemäss einberufene Kirchgemeindeversammlung ist beschlussfähig. Die Kirchgemeindeversammlung wird vom Kirchgemeindepäsidenten geleitet. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht von Seiten des Kirchgemeindevorstands oder aus der Mitte der Versammlung die geheime Durchführung verlangt wird.
- 2 Zur Beschlussfassung ist die Zustimmung der absoluten Mehrheit der Stimmenden erforderlich, bei Änderungen der Kirchgemeindeversammlung und allgemein verbindlicher Gesetze oder Verordnungen die Zweidrittel-Mehrheit. Bei Wahlen gilt im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 3 Anträge über Gegenstände, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, müssen mindestens 10 Tage vor der Kirchgemeindeversammlung dem Kirchgemeindevorstand eingereicht werden

Art. 11 Protokoll

Die Protokollführung über die Verhandlungen der Kirchgemeindeversammlung bestimmt der Kirchgemeindevorstand. Das Protokoll ist der nächsten Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

IV. Der Kirchgemeindevorstand

Art. 12 Begriff

Der Kirchgemeindevorstand ist Vollzugs- und Verwaltungsorgan der Kirchgemeinde sowie Organ der Landeskirche.

Art. 13 Zusammensetzung

1. Der Kirchgemeindevorstand besteht aus dem Präsidenten, mindestens drei aber höchstens fünf weiteren Mitgliedern sowie aus dem amtierenden Pfarrer, der dem Kirchgemeindevorstand von Amtes wegen angehört. Sollte kein Ortspfarrer vorhanden sein, tritt ein Pfarrei-leiter an seine Stelle. Die Mehrheit des Kirchgemeindevorstandes darf nicht in einem Anstel-lungsverhältnis zur Kirchgemeinde stehen. Es wird zusätzlich mindestens ein Stellvertreter bestimmt, welcher den Sitzungen fakultativ beiwohnen kann und nur bei Abwesenheit von Vorstandsmitgliedern zwingend dabei sein muss.
2. Wählbar in den Kirchgemeindevorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied der Kirchgemeinde vom erfüllten 18. Altersjahr an, soweit es nicht in einem Anstellungsverhältnis von mehr als 50% zur Kirchgemeinde steht.
3. Nach Möglichkeit sollten beide Geschlechter paritätisch vertreten sein.
4. Der von der Kirchgemeindeversammlung gewählte Präsident der Kirchgemeinde ist auch Präsident des Kirchgemeindevorstands. Im Übrigen konstituiert sich der Kirchgemeinde-vorstand selbst.

Art. 14 Amtsdauer

- 1 Die Mitglieder des Kirchgemeindevorstandes werden alle drei Jahre von der Kirchgemeinde-versammlung gewählt.
- 2 Für innerhalb der Amtsdauer ausscheidende Mitglieder erfolgt an der nächsten ordentlichen Kirchgemeindeversammlung eine Ersatzwahl. Die sie ersetzenden Mitglieder treten in die Amtsdauer der Ausgeschiedenen ein.

Art. 15 Zuständigkeiten

Dem Kirchgemeindevorstand obliegen:

- a. Die gesamte Geschäftsführung und Verwaltung der Kirchgemeinde, respektive die Kontrolle über dieselben, insbesondere:
 - Verantwortung für die Führung der Buchhaltung und der Jahresrechnung sowie die Vorbe-reitung des Budgets

- Verwaltung der Steuererträge, der übrigen Erträge und des Vermögens der Kirchgemeinde
- b. Die Vorbereitung der Geschäfte der Kirchgemeindeversammlung und der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung
- c. Entscheide über Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind, mit folgenden Begrenzungen:
 - Beträge für einmalige Ausgaben, insgesamt aber nicht mehr als CHF 30'000.- pro Jahr
 - Beträge bis zu Fr. 5'000.- für neue, periodisch wiederkehrende Ausgaben, insgesamt aber nicht mehr als CHF 10'000.- pro Jahr
- d. Anstellung von Vollzeit- und Teilzeitmitarbeitern der Kirchgemeinde sowie deren Besoldung oder Entschädigung und die Regelung der arbeitsrechtlichen Belange
- e. Unterstützung des Pfarreirats und des Pfarreiteams bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben
- f. Die Vertretung der Kirchgemeinde gegenüber Behörden und vor Gericht, insbesondere Beschlussfassung über das Führen von Prozessen inkl. Abschluss von Vergleichen. Dabei gilt die Begrenzung der Ausgabenkompetenz unter lit. c)
- g. Mitwirkung beim Vollzug von landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen

Art. 16 Organisation und Beschlussfassung

- 1 Der Kirchgemeindevorstand versammelt sich auf Einladung des Kirchgemeindepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder es verlangen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kirchgemeindepräsidenten.
- 3 In Ausnahmefällen kann ein Beschluss auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wobei dieses Vorgehen der Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder bedarf. Solche Beschlüsse sind an der nächsten ordentlichen Sitzung ins Protokoll aufzunehmen.
- 4 Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, welches an der jeweils folgenden Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

Art. 17 Delegieren von Aufgaben, Erlass einer Geschäftsordnung

- 1 Der Kirchgemeindevorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in welcher die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder geregelt sind.
- 2 Der Kirchgemeindevorstand kann einzelnen Vorstandsmitgliedern, Fachleuten, Ausschüssen oder Kommissionen die Erledigung bestimmter Aufgaben generell in der Geschäftsordnung oder im Einzelfall übertragen. Die Beauftragten erstatten dem Kirchgemeindevorstand über ihre Tätigkeiten regelmässig Bericht.

Art. 18 Vertretung nach aussen, Unterschriftenregelung

- 1 Der Kirchgemeindevorstand vertritt die Kirchgemeinde nach aussen.



- 2 Der Kirchgemeindepäsident und der Kirchgemeindevizepräsident bzw. ein Vorstandsmitglied unterzeichnen zusammen kollektiv rechtsgültige Dokumente, soweit die Zuständigkeit für deren Unterzeichnung in der Geschäftsordnung nicht anderweitig geregelt ist.

V. Die Geschäftsprüfungskommission

Art. 19 Begriff und Aufgaben

- 1 Die Kirchgemeindeversammlung wählt gleichzeitig mit dem Vorstand jeweils zwei Mitglieder und einen Stellvertreter für die Geschäftsprüfungskommission. Wählbar ist jeder stimmberechtigte Kirchgemeindeangehörige, soweit er nicht in einem Dienstverhältnis zur Kirchgemeinde steht. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre und beginnt unmittelbar nach erfolgter Wahl.
- 2 Die Geschäftsprüfungskommission überprüft das gesamte Rechnungswesen und die Geschäftsführung des Kirchgemeindevorstandes, einschliesslich des Kassa- und Wertschriftenbestands. Sie erstattet darüber schriftlichen Bericht zu Händen der Kirchgemeindeversammlung und stellt dort Antrag auf Entlastung.

VI. Finanzielles

Art. 20 Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 21 Einkünfte

Die Einkünfte der Kirchgemeinde bestehen aus:

- a) Kirchensteuern;
- b) Erträgen aus Vermögen und Liegenschaften der Kirchgemeinde;
- c) Beiträgen der Landeskirche;
- d) Weiteren Erträgen wie Schenkungen und Vermächtnissen aller Art.

Art. 22 Verwendung der Einkünfte

Die Einkünfte der Kirchgemeinde werden zur Bestreitung der Seelsorge- und Kultusausgaben, zur Erreichung eines angemessenen Kirchgemeindevermögens sowie für andere sich geltend machende Interessen und Bedürfnisse der Kirchgemeinde verwendet.



VII. Schlussbestimmungen

Art. 23 Rekursrecht

Gegen Beschlüsse und Entscheide der Kirchgemeindeversammlung bzw. des Kirchgemeindevorstandes kann im Sinne der Art. 25 ff der Verfassung der Katholischen Landeskirche von Graubünden an die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche rekuriert werden. Die Rekurschrift ist innert 20 Tagen nach Erhalt des angefochtenen Erlasses, der Verfügung oder des Entscheides bei der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche einzureichen.

Art. 24 Revision

Diese Verfassung kann jederzeit von der Kirchgemeindeversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.

Art. 25 Inkrafttreten

- 1 Diese Verfassung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Landquart-Herrschaft tritt nach der Beschlussfassung durch die Kirchgemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche Graubünden per 1. Januar 2020 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Verfassungen und weitere allenfalls widersprechende Bestimmungen aufgehoben.

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen: Landquart, 17. November 2019

der Kirchgemeindepäsident

Dr. Stefan Krummenacher

der Vizepräsident

Thomas Vetter

Von der Verwaltungskommission der Katholischen Landeskirche von Graubünden genehmigt:

Chur, 18. Dez. 2019

der Präsident

